

Wolfgang Weber-Barteit
Krackertsberg 9,
57271 Hilchenbach
0273351260 ; bar.web@web.de

Bevollmächtigter des Landesbüros
der Naturschutzverbände NRW für
Stellungnahmen und
Einwendungen für den BUND,
Landesverband NRW

An

Stadt Kreuztal

Stadtplanung Rathaus

Siegener Straße 6

Postfach 101660

57207 Kreuztal

Einheitliche Stellungnahme zur 47. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Stadtteil Krombach sowie zum Bebauungsplan Nr. 102 „ Hagener Straße/Lange Wiese, Stadtteil Krombach

Ihr Zeichen: **61.26.01/07-Km/61.26.01/07-km**

Z: Landesbüro: **SI-349/17**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kramer,

mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eines Bebauungsplanverfahren Nr.102 beabsichtigt die Stadt Kreuztal den oben genannten Planungsbereich für eine Bebauung freizugeben. Diese Nutzungsänderung bewirkt allerdings erhebliche Eingriffe in die Ökologie des Gebietes und ist daher kritisch zu beurteilen. Zu befürchten sind einige bedeutsame Verschlechterungen im Natur -, Umwelt- und Bodenschutz des Gebietes, die wir in unserer Stellungnahme zur Vorabwägung vom 2.10.2017 schon aufgeführt hatten.

Die oben angegebenen vorliegenden Planänderungen im Kreuztaler Stadtteil Krombach entsprechen nicht dem im Landschaftsplan Kreuztal vorgesehenen Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaft“.

Das zur Beanspruchung gewünschte Gebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes mit geschützten Landschaftsbestandteilen. Von dem rd. 9470 qm großen Gebiet sollen 5769 qm als Gemeinbedarfs- und Gewerbenutzungsflächen und ca. 190 qm Straßenverkehrsfläche vorgesehen werden. Es werden somit ca. 60 % der noch unbebauten Fläche beansprucht. Etwa 5750 qm Wiesenfläche incl. einer Teilfläche eines geschützten Biotops GB 5013-744 gehen direkt verloren. Hier will der Vorhabenträger eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragen.

1. Hochwasserschutz

Durch die geplante Bebauung kommt es zu großflächigen Versiegelungsmaßnahmen der bisher noch offenen Wiesenfläche. Es werden dabei Bauflächen in der Größenordnung von 5769 qm angegeben, die zu 60 %, (3461 qm), vollständig versiegelt werden, zusätzlich entfallen 1154 qm auf zu befestigende Stellflächen etc. Leider werden mögliche Minimierungsmaßnahmen wie großflächige Dachbegrünung z.B. zur Regenrückhaltung nur als Kann-Bestimmung in die Planänderung aufgenommen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Kann-Bestimmungen von den Investoren fast nie eingehalten werden (jüngstes Beispiel Kredenbacher EKZ). Nur wenn zwingend eine Dachbegrünung vorgeschrieben wird, kommt sie auch zur Ausführung und entfaltet positive Umweltwirkung. Die angegebenen 1154 qm befestigten Flächen dienen überwiegend als Stellflächen, dafür wird eine wasserdurchlässige Befestigung vorgeschrieben. Wie hoch dieser tatsächliche wasserdurchlässige Anteil sein soll, wird aber nicht angegeben. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Flächen eine wasserundurchlässige Deckschicht erhalten wird, da in der Regel Waschplätze für Feuerwehrfahrzeuge mit eingeplant werden. Der Versiegelungsanteil wird also vermutlich noch höher liegen.

Aus Hochwasserschutzgründen ist die geplante ökologische Aufwertung und Bepflanzung des namenlosen Gewässergrabens zu begrüßen, im Hinblick auf Artenschutzmaßnahmen (siehe unten) aber kritisch zu hinterfragen.

2. Verlust von Lebensraum/ Einschränkung des Artenschutzes

2/3 der Planfläche werden größtenteils als Lebensraum heimischer Arten verloren gehen, die in den Planunterlagen erwähnten zwischenzeitlich durch Maßnahmen angeblich erzielten Erhöhungen der Artenvielfalt können das nicht ausgleichen. *„Die Artenvielfalt wurde stellenweise gezielt erhöht...“*. (Vorabwägungsergebnis S. 2) Leider wird diese Aussage mit Zahlen nicht belegt und ist daher anzuzweifeln.

Für die in unserer Stellungnahme vom 2.10.2017 geforderten artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen mittlerweile Ergebnisse vor, die unsere Annahme zum Vorkommen

des Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläulings bestätigen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist als **FFH Anhang IV-Art planungsrelevant**.

Diese einstmals in NRW häufig vorkommende Schmetterlingsart ist mittlerweile stark bedroht und der Erhaltungszustand ihrer Population wird mit „**schlecht**“ bewertet. Jeder jetzt noch existierende Populationsstandort, zumal der Krombacher mit ca. 1000 qm auch noch recht kleinräumig ist, ist für die Erhaltung der Art daher sehr bedeutsam und besonders streng zu schützen.

Dies ist gesetzlich entsprechend geregelt. Die vorgesehene Baumaßnahme verstößt daher gegen das Zugriffsverbot § 44 BNatSchG und **ist aus diesem Grund klar abzulehnen**. Eine Ausnahme-Situation nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht gegeben, der Ameisenbläuling findet sich lt. LANUV in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Schon dies schließt faktisch eine artenschutzrechtliche Ausnahme aus. Angesichts besserer Alternativen und des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Ameisenbläulings-Standortes kommt eine artenschutzrechtliche Ausnahme nicht in Betracht.

Als Kompensation für den Verstoß gegen § 44 BNatSchG schlägt der Vorhabenträger CEF Maßnahmen zum Ausgleich vor.

Die bereits im Jahr 2018 begonnene CEF Maßnahme ist sehr kritisch zu betrachten und garantiert keineswegs den Erhalt der Population in diesem Gebiet. Der Aussage in Anlage 3 „Artenschutzrechtliche Prüfung“: *„Der Verlust des rund 1000 qm großen Fortpflanzungshabitat des Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläulings im Südwesten des Planbereichs (Flurstück 242) wurde bereits durch die vorgezogene artenschutzrechtlich CEF Maßnahme ausgeglichen..“* wird aus naturschutzfachlicher Sicht vehement widersprochen.

Wäre eine Umsiedlung so einfach wie angedacht, ließe sich der Erhaltungszustand dieser Art in NRW relativ schnell verbessern. Die bisher in NRW durchgeführten Maßnahmen sind leider keineswegs so erfolgreich verlaufen wie gewünscht. Die bisher in NRW durchgeführten CEF Maßnahmen zur Um-/Ansiedlung von Wiesenknopf- Ameisenbläulings wurden vom Umweltministerium im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ S. 19 nur als wenig erfolgreich (mittel) eingestuft. *Mittel* bedeutet lt. Leitfaden LANUV zwar eine positive Experteneinschätzung, mit der Einschränkung von Kenntnisdefiziten zu den artspezifischen Ansprüchen. *Wirksamkeitsbelege sind zudem nicht vorhanden oder widersprüchlich*. ()

Nach Experteneinschätzung sind die Populationen des Dunklen Wiesenknopfs Ameisenbläuling in NRW insgesamt so klein, dass hohe Erfolgsrisiken bei CEF Maßnahmen bestehen. Eine Einstufung als „*geeignet*“ erhalten nur solche CEF-Maßnahmen, deren Prognosesicherheit mindestens als „*hoch*“ gilt (Leitfaden S. 20).

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist daher nur dann wirksam wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Lt. LANUV wird für eine solche Bewertung eine Maßnahmedauer von mindestens 5 Jahren angegeben.

„Für die Etablierung ausreichend dichter Wiesenknopfbestände sind auf entsprechenden Standorten mehr als 5 Jahre anzusetzen. Einschließlich der Besiedlungszeit durch die Falter ist eine Entwicklungszeit von mind. 5 – 10 Jahren erforderlich. „

Bevor man eine CEF-Maßnahme, bzw. eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG akzeptieren kann, muss der Erfolg der Maßnahme hinreichend belegt sein. Ein Wirksamkeitsnachweis muss vorliegen bevor mit dem zugehörigen Vorhaben begonnen werden kann. Daran fehlt es hier aber – auch nach der Einschätzung des Leitfadens des Umweltministeriums!

Der Grund dürfte in dem komplizierten Entwicklungszyklus des Bläulings begründet sein. Der Dunkle Wiesenknopf Ameisenbläuling benötigt für seine Existenz Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Futterpflanze und zur Eiablage sowie eine ausreichende Anzahl Nester der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) in deren Brutkammer nach heutigem Kenntnisstand sich die Larve des Bläulings entwickelt, dort überwintert und verpuppt. Eine ausreichende Nestdichte der roten Knotenameise ist, neben den Vorkommen des Wiesenknopfes also Bedingung für die Erhaltung der Population. Sie leben überwiegend in Hochstaudenfluren, Brachen und Röhrichtern. An den Standorten des Wiesenknopfes, welche zum Gedeihen regelmäßige extensive Mahd benötigen, verdrängen konkurrenzstarke, an die Mahd angepasste andere Ameisenarten die Knotenameise. Erfolgreiche Kontaktzonen für den Ameisenbläuling sind daher hauptsächlich die Grenzbereiche zwischen Mähflächen und Brachen wie z.B. an Gräben mit Röhrichtgewächsen. Ein solcher Graben verläuft momentan noch durch die Feuchtwiese und ist bewachsen mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und schmalblättrigem Rohrkolben (*Thypha angustifolia*). Es ist davon auszugehen dass dieser Grabenbereich ein ideales Biotop für die Roten Knotenameise darstellt. Der vorhandene Graben verläuft momentan durch das geplante zu bebauende Gewerbegebiet, soll aber an den nördlichen Grundstücksrand verlegt werden. Der Graben durchzieht momentan noch einen ca. 30 m breiten Feuchtwiesenbereich und bietet viele Kontaktzonen. Die Verlegung an den nördlichen Rand verengt den gesamten Bereich auf weniger als 10 m. Die geplante Maßnahme der ökologischen Aufwertung des Baches mittels Gehölzen wird das Vorkommen der Roten Knotenameise negativ beeinflussen. *„In stark durch Gehölze verschatteten Biotopen wird die Rote Knotenameise durch andere Ameisenarten verdrängt.“* (Dr. M.Sorg, Entomologe - Natur in NRW 4/08, S. 38).

Zusätzlich wird eine weitere mögliche Kontaktzone zwischen der Hochstaudenflur (5.1) und der gut ausgeprägten Feuchtwiese (3.6) verkleinert, außerdem soll der gesetzlich geschützte Biototyp Hochstaudenflur um ca. 1/4 verkleinert werden. Nach Süden angrenzend an die Hochstaudenflur beginnt das Gewerbegebiet, das zudem durch Aufschüttung etc. eine Veränderung des Wasserhaushaltes bewirken wird. Dies wird sich auf die herrschende Vegetation der Hochstaudenflur auswirken und sie verändern.

Es ist daher stark anzuzweifeln, ob die begonnene CEF-Maßnahme wirklich langfristig erfolgreich sein wird. Das einmalige Auflaufen von ausgebrachtem Saatgut des Wiesenknopfs garantiert keineswegs das periodische Wiedererscheinen des Wiesenknopfes und erst recht nicht die Etablierung der Wirtsameise und des Bläulings!

Fazit: Die Erfolgsaussichten für die CEF Maßnahme sind nach heutigem Kenntnisstand als gering einzusehen. Die geplante CEF-Maßnahme wird daher abgelehnt.

Bei Realisierung der Baumaßnahmen ist vom Totalverlust der Population des Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläulings in diesem Gebiet auszugehen.

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt im hohen Maße das Landschaftsbild. Da das Landschaftsschutzgebiet bisher noch bis an die durch den Ortskern führende Bundesstraße B 517 reicht, ermöglicht es einen offenen Blick auf die Naturlandschaft. Zur Begründung von Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten heißt es im Landschaftsplan Kreuztal: *„Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Landschaftsplangebiets wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Fluss- und Bachtäler bestimmt. Gerade die offenen Bachtäler tragen ganz wesentlich zum hohen ästhetischen Wert der Landschaft bei.“*

Diese Zielsetzung wird durch die straßenseitig geplante durchgehende Gewerbebebauung klar verfehlt, auch wenn die Geschosshöhen eingeschränkt wurden.

4. Verschlechterung der stadtklimatischen Funktion

„Innerstädtische Grünzüge mit Wiesen-Gehölz oder Wasserflächen weisen gegenüber dicht bebauten Flächen erheblich geringere Temperaturen auf und sorgen für Kaltluftentstehung, Luftaustausch und Luftreinigungen. Die über Wiesen und Wäldern entstehende Kaltluft strömt über Freiraumkorridore in die Städte und sorgt so für Frischluftzufuhr in den Siedlungsbereichen. Voraussetzung hierfür ist die Freihaltung dieser klimatisch wirksamen Flächen von Bebauung.“ (Hb. Verbandsbeteiligung NRW S. 37). Statt Lückenschluss sollte die Planbehörde aus dem vorgenannten Grund Frischluftschneisen höhere Bedeutung beimessen. Gerade weil bisher schon durch ein Wohnhaus etc. die Schneise eingeschränkt ist, sollte diese nicht noch mehr verkleinert werden.

5. Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Boden

Die vorgesehene Fläche wird momentan größtenteils als Grünland genutzt. Mit der Bebauung geht wieder eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche unwiederbringlich verloren und schränkt die Nahrungsnutzungsmöglichkeiten künftiger Generationen weiter ein.

Gerade der sehr trockene Sommer hat gezeigt wie schnell Futtermittelknappheit aufgrund Wassermangels auftreten kann. In solchen Fällen können künftig gerade die feuchten Wiesen der heimischen Region eine wichtige Pufferfunktion erfüllen

Fazit:

Aus den oben genannten Gründen kann die geplante Flächennutzungsänderung aus Naturschutzsicht nicht akzeptiert werden. Eine Realisierung des vorgesehenen Bebauungsplanes verstößt nach heutigem Stand eindeutig gegen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Hilchenbach, den 25.1.2019

Wolfgang Weber-Barteit